



An die Anleger der DEGAG-Gruppe

KT Rechtsanwalts-gesellschaft UG
(haftungsbeschränkt)

Einhornstraße 21
72138 Kirchentellinsfurt

Tel. +49 (0) 7531 58 47 860
Fax +49 (0) 7531 13 22 77
E-Mail info@kt-law.de
www.kt-law.de

Kooperationen

Knüfer Rechtsanwälte
Untere Laube 16
78462 Konstanz

TILP
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Einhornstraße 21
72138 Kirchentellinsfurt

Datum

27. August 2025

Unser Zeichen

KT-DEGAG/25

Ihr Zeichen

KT-Informationsschreiben

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger der DEGAG-Gruppe,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie aus dem gegebenen Anlass der Eröffnungen mehrerer Insolvenzverfahren von Unternehmen der sog. DEGAG-Gruppe in gebotener Kürze über die von uns, KT Rechtsanwalts-gesellschaft UG (haftungsbeschränkt), präferierte Verhaltensstrategie informieren. Diese Strategie beruht auf den langjährigen Erfahrungen der Rechtsanwälte unserer Rechtsanwaltskanzlei, die sich auf die Vertretung von Mandanten gerade in den Fällen spezialisieren, in denen Anleger massenhaft geschädigt wurden. All diesen Fällen, wie z. B. dem Skandal um die BWF-Stiftung, dem Betrug durch das Hanseatische Fußballkontor, EN Storage GmbH oder dem bekannten Infinus-Komplex ist gemein, dass am Anfang eher relativ wenig bekannt ist, um eine wirklich kostenschonende und ausgewogene Vorgehensweise zwecks Schadenskompensation zu erarbeiten und diese zu befolgen.

Insolvenzverfahren eröffnet:
DEGAG Bestand und Neubau
1 GmbH, DEGAG W18
GmbH, DEGAG Kapital
GmbH DEGAG Deutsche
Grundbesitz Holding AG



Der DEGAG Fall ist insoweit leider nicht grundlegend anders. Deshalb empfehlen die Rechtsanwälte unserer Rechtsanwaltskanzlei eigenen DEGAG-Anlegern zunächst auch hier die goldene Anlegerregel zu befolgen: **Ruhe zu bewahren und weiterhin rational statt emotional und unüberlegt zu handeln!**

**Unsere Strategie:
rational statt emotional**

Zwar hat das Insolvenzgericht bekanntlich die Frist zur Forderungsanmeldung jeweils bis zum 7. Oktober 2025 gesetzt. Doch diese Frist ist keine Ausschlussfrist. Auch danach ist eine sog. nachträgliche Forderungsanmeldung grundsätzlich bis zum Schlusstermin innerhalb der allgemeinen Verjährungsfristen noch möglich. Und diese Fristen hängen entscheidend von dem Kenntnisstand des jeweiligen Anlegers über die anspruchsbegründenden Umstände ab. Für mindestens zwei weitere Jahre noch ist die Verjährung überhaupt kein Thema. Allerdings wird für die nachträgliche Forderungsanmeldung regelmäßig eine zusätzliche Gerichtsgebühr für die Kosten der gerichtlichen Prüfung von derzeit 24,00 EUR je Gläubiger und Forderungsanmeldung fällig. Diese Mehrkosten sind unseres Erachtens jedoch keine Kosten, die von entscheidender Bedeutung wären. Vielmehr ist ausschlaggebend, für welche Anleger und gegen welche Unternehmen der DEGAG-Gruppe eine Forderungsanmeldung erstens rechtlich begründbar und nachweisbar ist und zweitens auch wirtschaftlich sinnvoll wäre (Stichwort: ausreichende Insolvenzmasse).

**Frist zur Forderungs-
anmeldung am 7.10.2025
ist keine Ausschlussfrist!**

**Mehrkosten von etwa 24 EUR
je Anmeldung nicht
dramatisch**

Da die durch die Anleger erworbenen Genussrechte der DEGAG-Gruppe wohl nachrangig sind (was noch abschließend zu prüfen ist), dürften Anmeldungen von vertraglichen Forderungen aus Genussrechten eher wenig sinnvoll sein. Deshalb müsste man sich eine Forderungsanmeldung mit dem Grund außervertraglicher Natur, wie z. B. deliktisches Verhalten, überlegen. Dies ist aber erst mit Einsicht in die Gutachten des Insolvenzverwalters und vor allem die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungserkenntnisse möglich.

**Fundierte Grundlage für eine
Forderungsanmeldung
erforderlich**

Erst aus solchen Quellen könnte man insbesondere erkennen, ob eine zusätzliche Forderungsanmeldung gegen einen Dritten (Nichtvertragspartner, insbesondere andere instrumentalisierte Unternehmen der betrügerischen Gruppe) rechtlich begründbar und ggf. nachweisbar ist. Insoweit können die Rechtsanwälte unserer Kanzlei vor allem auf einen einzigartigen Erfahrungsschatz zurückgreifen, den

**Forderungsanmeldungen
gegen andere Konzern-
unternehmen keine Selbst-
und Rennläufer!**



sie unmittelbar in einem Prozess gegen einen Insolvenzverwalter erworben haben und für mehr als tausend Anleger ein wegweisendes BGH-Urteil vom 6. März 2025 erstritten haben. Doch auch insoweit darf kein Eindruck entstehen, dass dieses Urteil nun stets den Weg für eine erfolgreiche Forderungsanmeldung auch gegen die an der Täuschung der Anleger beteiligten Personen (Dritte) wie ein roter Teppich ebnet. Denn die einzelnen objektiven und subjektiven Voraussetzungen gemeinsamen deliktischen Handelns müssen noch bewiesen werden können. Aktuell liegt insoweit – abgesehen von doch eher sehr dürftigen Haftungsmassen – auch in juristischer Hinsicht leider noch sehr wenig Greifbares vor. Diese Sach- und Rechtslage könnte sich aber zukünftig noch positiv ändern. Sofern dies gesehen ist, könnte man über solche zusätzlichen Forderungsanmeldungen gegen weitere Konzernunternehmen nachdenken.

BGH-Urteil vom 6.03.2025 – III ZR 137/24: Zur Haftungszuweisung, wenn die schadenstiftende unerlaubte Handlung im Rahmen eines „Schneeballsystems“ verwirklicht worden ist.

Schließlich muss jedem DEGAG-Anleger auch bewusst sein, dass die DEGAG-Gruppe über mehrere Jahre hinweg funktioniert hatte. Es könnte deshalb von entscheidender Bedeutung sein, zu welchem Zeitpunkt und auf welcher Grundlage einzelne Genussrechte damals erworben wurden. Dies bedeutet, dass es im DEGAG-Komplex höchstwahrscheinlich keine einheitliche Vorgehensweise für alle Anleger gibt, sondern je nach Lage unterschiedliche Lösungsansätze mit unterschiedlichen Erfolgsaussichten verfolgt werden müssen. Es kann also sein, dass bei einem Anleger im schlimmsten Fall gar keine Forderungsanmeldung erfolgreich sein kann, während bei einem anderen sogar mehrere Forderungsanmeldungen fruchtbar sein könnten. Dies kann erst nach einer grundlegenden Aufarbeitung des Sachverhalts durch den Insolvenzverwalter und die Ermittlungsbehörden vernünftigerweise beurteilt werden.

Teufel steckt wie immer im Detail!

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten bietet unsere Rechtsanwaltsgesellschaft den geschädigten DEGAG-Anlegern zunächst eine allgemeine Unterstützung im Rahmen des Grundmandats an, mit dem Ziel die weiteren Entwicklungen im DEGAG-Komplex zu beobachten und die Möglichkeiten einer weitestmöglichen Anspruchsdurchsetzung zu prüfen. Nur im Fall, dass weitere Aufträge rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll erscheinen würden, kann unsere Rechtsanwaltskanzlei mit weiteren Maßnahmen (z. B. einzelnen Forderungsanmeldungen, Vorgehen gegen weitere Prospektverantwortliche und sog. Sachkenner) explizit beauftragt werden.

Unser Angebot

Prüfung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht



Im Rahmen des erteilten Grundmandats werden wir auch in der jeweiligen Gläubigerversammlung am 4./5. November 2025 teilnehmen.

U. a. Teilnahme an
Gläubigerversammlungen
am 4./5.11.2025

Für das Führen des Grundmandats erheben wir grundsätzlich eine 1,0 Geschäftsgebühr, zzgl. 20,00 EUR Auslagen und 19 % USt. Die Höhe der Geschäftsgebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert und der Gebührentabelle des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Eine Geschäftsgebühr
zzgl. Auslagen und USt.

Fall Sie uns beauftragen möchten, bitten wir um Rücksendung der zur Mandatierung erforderlichen Unterlagen:

Vorab erforderliche
Unterlagen

1. Mandantenaufnahmebogen
2. Vollmacht
3. Zeichnungsschein für das jeweilige Genussrecht
4. Zahlungsnachweise (Kontoauszüge)
5. Ggf. Mitteilung der Emittenten-Gesellschaft über den Geldeingang

Gern können Sie die Unterlagen grundsätzlich per E-Mail an info@kt-law.de übermitteln.
Lediglich die **Vollmacht benötigen wir im Original** per Post!

Bitte nehmen Sie die beigefügte **Widerrufsbelehrung** und die **Datenschutzhinweise** ebenfalls zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Günther-Thomas Knüfer
Geschäftsführer
Rechtsanwalt |
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Philipp Happel, *Mag. jur.*
Geschäftsführer
Rechtsanwalt |
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dipl. Jur. | SibFU Law School |